

Amtliche Bekanntmachung

24. Jahrgang

30. August 2018

Nr. 10

Inhalt:

Seite

Neufassung der Satzung zur Vergabe des Deutschlandstipendiums an der
Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* vom 18.06.2018

1

**Neufassung der Satzung zur Vergabe des Deutschlandstipendiums an der
Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*
vom 18.06.2018**

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität) hat gemäß §§ 5 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 ([GVBLI/14,\[Nr.18\]](#)) geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 ([GVBLI/18,\[Nr. 8\]](#)), in Verbindung mit dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), in der jeweils geltenden Fassung, und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung erlassen:*

§ 1 Zweck des Deutschlandstipendiums

Zweck des Deutschlandstipendiums ist die Förderung von begabten Studierenden der Filmuniversität, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer an der Filmuniversität in einem Bachelor- oder Masterstudiengang oder im Meisterschülerstudium immatrikuliert ist oder sich in dem auf die Bewerbung folgenden Semester immatrikulieren wird. Im Förderzeitraum muss die Geförderte bzw. der Geförderte als Studierende bzw. Studierender an der Filmuniversität eingeschrieben sein; ein Nachweis darüber ist durch die Geförderte oder den Geförderten vor der Auszahlung des Stipendiums zu erbringen.

(2) Ein Stipendium nach dieser Satzung wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine andere begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch die Begabtenförderungswerke, den Deutschen Akademischen Austauschdienst, die Stiftung Begabtenförderung berufliche Bildung oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält. Dies gilt nicht, wenn die Summe dieser Förderung einen Monatsdurchschnitt von 30,00 Euro unterschreitet.

§ 3 Art und Umfang der Förderung, Förderungshöchstdauer

(1) Die Höhe eines Stipendiums beträgt 300,00 € pro Monat und wird monatlich, als nicht rückzahlbarer Zuschuss gezahlt.

(2) Die Vergabe eines Stipendiums erfolgt einkommensunabhängig. Der Erhalt von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) steht der Vergabe eines Stipendiums nicht entgegen.

(3) Die Förderungshöchstdauer richtet sich grundsätzlich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Das Stipendium wird zunächst für zwei Semester bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum jeweiligen Wintersemester (1. Oktober eines jeden Jahres). Die Förderung kann bei weiterhin gegebenen Voraussetzungen im Rahmen der Regelstudienzeit verlängert werden.

(4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes gezahlt. Im Fall einer Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen innerhalb des bewilligten Förderzeitraumes fortgezahlt.

(5) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium nach § 8 der Immatrikulationsordnung der Filmuniversität in der jeweils gültigen Fassung wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten angepasst.

(6) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(7) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist zu keiner Gegenleistung verpflichtet. Das Stipendium unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV (Sozialgesetzbuch) darstellt. Es ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG (Einkommensteuergesetz) steuerfrei.

(8) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer Bewerbung einer bzw. eines Studierenden gewährt werden, welche entsprechend der jeweiligen Ausschreibung form- und fristgerecht zu stellen ist.

Die Ausschreibung wird durch Aushänge im Gebäude der Filmuniversität sowie im Intranet und auf der Website der Filmuniversität veröffentlicht.

Mit der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

- die voraussichtliche Zahl und die Zweckbindung der zur Verfügung stehenden Stipendien,
- die von den Bewerberinnen und Bewerbern beizubringenden Unterlagen,
- der Ablauf des Auswahlverfahrens und
- die Bewerbungsfrist.

(2) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt in der Regel zum Wintersemester (1. Oktober eines jeden Jahres). Die Bewerbung ist entsprechend der Ausschreibung einzureichen.

(3) Die Bewerbung erfolgt stets im ersten Studienfach, in welchem die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben ist oder sich einschreiben wird.

(4) Die Bewerbungsunterlagen müssen enthalten:

- einen tabellarischen, unterschriebenen Lebenslauf,
- ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, welche beruflichen Ziele sie bzw. er anstrebt und wie sie bzw. er dabei von einer positiven Vergabeentscheidung profitieren würde,
- ein Empfehlungsschreiben einer bzw. eines Lehrenden der Filmuniversität jedweden Studienganges, jedoch kein Mitglied der Vergabekommission gemäß § 6; Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche sich erst zu Beginn des Förderzeitraumes immatrikulieren werden, wenden sich an ein Mitglied ihrer Zulassungskommission oder an eine Person von einer vor Studienbeginn besuchten berufsbildenden oder fachspezifischen Institution.
- eine Immatrikulationsbescheinigung oder eine Kopie des Zulassungsbescheides für das der Bewerbung nachfolgende Semester,
- einen Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (wenn das Studium bereits aufgenommen wurde),
- Nachweise über bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Studienabschlüsse,
- ggf. Praktikums- oder Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige besondere Tätigkeiten, Kenntnisse, Fertigkeiten, Begabungen oder weiteres Engagement,
- ggf. Angaben und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen.

(5) Maßgeblich für die Vergabeentscheidung sind Begabung und Leistung. Der Nachweis besonders guter Leistungen stützt sich bei Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerbern sowie bei Studierenden der ersten beiden Fachsemester auf eine besonders ausgeprägte Begabung und Eignung für die gewählte Fachrichtung, deren außergewöhnliche Qualität sich im Rahmen des Feststellungsverfahrens der studiengangsbezogenen Eignung gezeigt hat.

Für Studierende höherer Fachsemester sind darüber hinaus die bisher erbrachten Studienleistungen, für Studierende eines Masterstudiengangs die Abschlussnote eines vorausgegangenen Studi-

ums, besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise sowie eine vorausgegangene Berufstätigkeit zu berücksichtigen.

(6) Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin bzw. des Bewerbers sollen außerdem einbezogen werden

- außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen,
- besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten oder Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund sowie Bedürftigkeit.

Die Filmuniversität legt hierbei aufgrund ihrer Gewerke-orientierten Ausbildung ein besonderes Gewicht auf Teamfähigkeit und fachliche Kompetenz bzw. Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 5 Vergabeverfahren

(1) Die Filmuniversität konstituiert zur Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten eine Vergabekommission. Deren Mitglieder sind

- a) eine Lehrende bzw. ein Lehrender der jeweiligen Fakultäten der Filmuniversität, vorgeschlagen von den jeweiligen Fakultätsräten der Filmuniversität,
- b) eine Studierende bzw. ein Studierender der jeweiligen Fakultäten der Filmuniversität, vorgeschlagen vom Studierendenrat und
- c) einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter, welche bzw. welcher verwaltungsseitig mit dem Deutschlandstipendium betraut ist.

(2) Die Vergabekommission trifft mit einfacher Mehrheit die Auswahl der Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten gemäß § 4 Abs. 5.

(3) Der Senat nimmt die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten zustimmend zur Kenntnis.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vergibt die Stipendien auf Grundlage der Auswahlentscheidung der Vergabekommission.

(2) Die Entscheidungen über die Anträge erfolgen schriftlich. Die Vergabe von Stipendien wird mittels Bewilligungsbescheides bekannt gegeben. Neben Angaben über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungsdauer enthält der Bescheid auch den Zeitpunkt für die Prüfung der Fortgewährung des Stipendiums und Angaben über die für diese Prüfung einzureichenden Unterlagen.

§ 7 Fortsetzung der Förderung

Auf Antrag vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes prüft die Vergabekommission, ob die Leistung der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigt. Die Prüfung findet innerhalb der Sitzung statt, in der über die Stipendien für den folgenden Bewilligungszeitraum entschieden wird. Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand ist es das Bestreben der Hochschule, die Förderung im Sinne einer langfristigen Förderung um ein Jahr zu verlängern.

§ 8 Beendigung des Stipendiums

(1) Wechselt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat während des Bewilligungszeitraumes die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Filmuniversität

(2) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Fachrichtung gewechselt hat oder
- exmatrikuliert wird.

§ 9 Widerruf des Stipendiums

(1) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat hat alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Sie bzw. er ist insbesondere zu einer unverzüglichen Information verpflichtet, wenn ein Studiengangs- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird.

(2) Kommt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Pflicht gemäß Abs. 1 nicht nach oder erhält sie bzw. er eine weitere begabungs- und leistungsabhängige Förderung oder stellt die Hochschule bei der Prüfung fest, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen, kann die Bewilligung des Stipendiums mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.